

Marktverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 1. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
a) Gemeinderat	3
b) Kommission für öffentliche Sicherheit	3
c) Büro Kommission für öffentliche Sicherheit	3
d) Marktchef	4
Bestimmung des Marktchefs	4
II. MÄRKTE	4
Markttermine	4
Sondermärkte	5
Markttage	5
Marktgebiet	5
Bewilligung	6
Bewilligungskriterien	6
Bewilligungsentzug	7
Anmeldefrist, Reservation	7
Gebühren	7
Marktdauer	7
Verkaufszeiten	8
Verkaufsstände	8
Änderungen an Mietständen	8
Preisanschrift	8
Mass und Gewicht	8
Standbeschriftung	8
Schaustellungen	8
Lautsprecher	9
Verbotene Waren	9
Lebensmittel	9
Abfallentsorgung	10
Platzzuweisung	10
Fahrzeugverkehr an Markttagen	10
Fahrzeuge	10
Haftung	11
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Rechtspflege	11
Widerhandlungen	11
Inkrafttreten	11
IV. ANHANG	13
Anhang I	13

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil erlässt, gestützt auf

- das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1922, BSG 930.1
 - die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002
 - das Organisationsreglement der Gemeinde Huttwil vom 3. Dezember 2019
- folgende Marktverordnung.

Männliche/weibliche Schreibform

In der nachstehenden Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffend die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

a) Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen.

b) Kommission für öffentliche Sicherheit

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

c) Büro Kommission für öffentliche Sicherheit

³ Das Büro Kommission für öffentliche Sicherheit ist, vorbehältlich der Bestimmungen in Abs. 2, zuständig für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung für das Marktwesen stützen, insbesondere für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Marktfahrende sowie die Verfügung von Bussen bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Sachen Marktwesen.

d) Marktchef

⁴ Der Marktchef vergibt die Standplätze und übt die Marktaufsicht aus. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsauflagen vor Ort. Er ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen, welche sich diesen Anordnungen widersetzen, vom Markt wegzuweisen.

⁵ Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation der Märkte
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Werbung für Markttage
- Erstellen eines Planes, Einteilen der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes
- Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortiment
- Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Arbeitsbewilligungen

Artikel 2

Bestimmung des Marktchefs

¹ Der Marktchef und weitere Dienstleistungserbringer werden von der zuständigen Kommission bestimmt. Mit Dienstleistungserbringern ist ein entsprechender Leistungsvertrag abzuschliessen.

II. Märkte

Artikel 3

Markttermine

In Huttwil finden unter der Verantwortung der Gemeinde und der teilweisen Beteiligung von Dritten folgende Märkte statt:

Frühlingsmarkt: März/April, 2 Wochen vor Ostern
 Sommermarkt: Juli, 1 Woche nach dem historischen Handwerkermarkt
 Herbstmarkt: Ende Oktober
 Altjahrsmarkt: Dezember, Altjahreswoche*
 *am letzten Mittwoch oder wenn auf Weihnachten oder Stefanstag fallend, am darauffolgenden Werktag

Sondermärkte

¹ Die Organisation von Themenmärkten obliegt primär privaten Trägerschaften. Als Themenmärkte gelten (nicht abschliessend):

- Wöchentlicher Gemüsemarkt
- Wiehnachtsmärit
- Käsemarkt
- Handwerkermärit

Über die Zulassung von Vereinen und Vereinigungen entscheidet der jeweilige Organisator.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann weitere Märkte bewilligen.

Artikel 4

Markttage

Der Kommission für öffentliche Sicherheit legt die Markttage gemäss Art. 3 fest.

Artikel 5

Marktgebiet

Es wird zwischen einem kleinen und einem grossen Marktgebiet unterschieden:

^a Das kleine Marktgebiet (Anhang I) führt rund um den Brunnenplatz sowie entlang der Stadthausstrasse und der Viehmarktstrasse.

^b Das grosse Marktgebiet führt rund um den Brunnenplatz, entlang der Stadthausstrasse sowie der Viehmarktstrasse und zusätzlich entlang der Marktgasse 1 - 15.

Artikel 6

Bewilligung

¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) des Marktchefs. Die Bewilligung für ihren zugeteilten Platz an den entsprechenden Märkten wird gestützt auf eine schriftliche Anmeldung sowie nach erfolgtem Zahlungseingang der Standgebühren erteilt.

² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

³ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

⁴ Die Gebühren für Einzelbewilligungen werden in Ausnahmefällen am Markttag bar eingezogen.

⁵ Der Marktchef kann Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Die Standgebühren werden vor Ort eingezogen.

Artikel 7

Bewilligungskriterien

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp (Art. 3) entspricht und freie Standplätze vorhanden sind.

² Bewerben sich mehrere Markthandelnde mit gleichartigem Angebot um eine Standplatzbewilligung, erhalten die Bisherigen den Vorzug, sofern deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, wobei auf ein ausgewogenes marktgerechtes Angebot zu achten ist.

³ Die Bewilligung kann unbesehen von Abs. 1 verweigert werden, wenn Gesuchstellende im Rahmen der Teilnahme an vorangehenden Märkten gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstossen haben, die Anordnungen des Marktchefs/Marktaufsicht missachtet haben oder dem Markt wiederholt ohne Abmeldung ferngeblieben sind.

⁴ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können.

Artikel 8

Bewilligungen
tzug

¹ Der Marktchef kann eine Bewilligung entziehen, wenn gegen die geltenden Vorschriften verstossen oder Bewilligungsaufgaben missachtet wurden.

² Die Strafbestimmungen gemäss Artikel 28 bleiben vorbehalten.

Artikel 9

Anmeldefrist,
Reservation

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

² In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

³ Bestellte Plätze, welche am Markttag bis eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Platzes für weitere Märkte zur Folge haben.

Artikel 10

Gebühren

¹ Die Gebühren für die Benützung der Stände und Standplätze richten sich nach der Gebührenverordnung.

² Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Artikel 11

Marktdauer

Die Jahrmärkte dauern in der Regel von 09.00 bis 17.00 Uhr. Davon ausgenommen ist der Sommermarkt, dieser dauert von 14:00 bis 22:00 Uhr. Die Dauer der Spezialmärkte wird auf Antrag der jeweiligen Organisatoren durch die Kommission für öffentliche Sicherheit festgesetzt.

	Artikel 12
Verkaufszeiten	Mit der Warenauffuhr auf allen Märkten darf frühestens 2,5 Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.
	Artikel 13
Verkaufsstände	¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen. ² Die Verkaufsfronten sind gemäss Vorgaben des Marktchefs anzuordnen.
	Artikel 14
Änderungen an Mietständen	Dem Mieter ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig.
	Artikel 15
Preisanschrift	Die auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisanschriften zu versehen.
	Artikel 16
Mass und Gewicht	Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.
	Artikel 17
Standbeschriftung	Jeder Marktfahrer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild zu beschriften.
	Artikel 18
Schaustellungen	¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den kantonalen Bestimmungen. ² Der Marktchef erteilt die entsprechende Bewilligung und weist den Platz zu.

Artikel 19

Lautsprecher

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

² Bei einem bewilligten Einsatz von solchen ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 20

Verbotene
Waren

¹ Auf den Märkten dürfen keine Waren angeboten werden, deren Verkauf gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden verletzen. Zudem darf nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment zum Verkauf angeboten werden.

² Das Büro KöS ist überdies berechtigt, den Verkauf von Waren zu verbieten wie zum Beispiel:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen.
- Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.
- Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-CO₂-, Imitations- und Schreckschuss- sowie Soft Air Waffen. Küchenmesser, Pfadimesser, Sackmesser oder ähnliches sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 21

Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrollen.

Artikel 22

Abfallentsorgung

¹ Die Standinhaber sind für die Abfallentsorgung selber besorgt.

² Die Standplätze sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss zu räumen und zu reinigen.

³ Bei Nichtbefolgen dieser Weisung werden diese Arbeiten zu Lasten des fehlbaren Marktstandbetreibers ersatzvornahmeweise durch die Gemeinde vorgenommen.

Artikel 23

Platzzuweisung

¹ Die Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef angewiesenen Plätzen abzustellen.

² Das Parkieren auf privatem Grund ist nur mit Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer erlaubt. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Artikel 24

Fahrzeugverkehr an Markttagen

¹ Alle für den Marktbereich bestimmte Strassen und Plätze werden durch die Gemeinde jeweils für die Zeit des Marktes für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

² Auf dem Marktgebiet gilt an Markttagen ein generelles Fahrverbot.

Artikel 25

Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs zu erfolgen.

² Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen.

Artikel 26

Haftung

¹ Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle infolge von kurzfristig abgesagten Märkten entstehen können.

² Jeder Markthändler hat über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Marktchefs oder der Kommission für öffentliche Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 28

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen den Marktchef, diese Verordnung oder die in der Bewilligung verfügten Auflagen können durch den Marktchef mit einer Busse bis zu 1'000.00 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.

Artikel 29

Inkrafttreten

¹ Mit der Inkraftsetzung werden sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Weisungen und Regelungen aufgehoben.

Genehmigung

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 14. November 2022 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Namens der Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 24. November 2022 bekannt gemacht.

Huttwil, 26. Dezember 2022

Der Geschäftsleiter:

IV. Anhang

Anhang I

